



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Tätigkeitsbericht.....	4

1. Präambel

Unter dem Dach der INDEPENDENT LIVING Stiftung werden eine Vielzahl innovativer, hochwertiger und verlässlicher Bildungs- und Betreuungsangebote gebündelt. Mit regionalem Bezug werden Städte und Gemeinden flexibel und transparent bei der Lösung kommunaler Aufgaben unterstützt.

Die INDEPENDENT LIVING Stiftung entwickelte sich aus der langjährigen Zusammenarbeit gemeinnütziger Vereine und Gesellschaften und sichert deren wichtigste Zielstellung: Die Schaffung günstiger Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche.

INDEPENDENT LIVING („Selbstbestimmtes Leben“) ist in der pädagogischen Arbeit und in allen anderen Bereichen das handlungsleitende Prinzip. Es werden Rahmenbedingungen, die „Selbstbestimmtes Leben“ unterstützen, geschaffen und gesichert.

Die Grundhaltung ist, dass jeder Mensch sein Leben selbst bestimmt. In den Einrichtungen und Projekten der INDEPENDENT LIVING Stiftung sind Menschen an allen Entscheidungen, die ihre Angelegenheiten betreffen, beteiligt.

2. Tätigkeitsbericht

Die INDEPENDENT LIVING Stiftung wurde am 18.07.2018 errichtet. Mit Urkunde vom 17.08.2018 wurde die Stiftung seitens des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg anerkannt. Die Stiftung ist in dem Stiftungsverzeichnis des Landes Brandenburg unter der Nummer 257 eingetragen. Den drei Vorstandsmitgliedern Herrn Andreas Spohn, Herrn Stefan Voss und Frau Anett Bannicke wurde die Vertretungsbescheinigung seitens des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg bis zum 16.08.2023 erteilt. Seitens des Finanzamtes wurde festgestellt, dass die Stiftung die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt.

Im Jahr 2018 wurden die Grundlagen für die Aufnahme von Einrichtungen und Projekten in die INDEPENDENT LIVING Stiftung gelegt. Die erste Überführung erfolgte durch Betriebsübergang des Stifters „Kinderheim Rosengarten gGmbH Jugendhilfeverbund Frankfurt (Oder)“ zum 01.12.2018. Weitere Überführungen wurden für das Jahr 2019 vorbereitet.

Das Stiftungskapital wurde neben dem Errichtungskapital (Grundstock) in Höhe von 1 Mio. EUR um Zustiftungen in Höhe von 2,17 Mio. EUR wesentlich erhöht. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH bestätigt in Ihrem Prüfbericht des Jahresabschluss 2018 vom 31.05.2019 der INDEPENDENT LIVING Stiftung, dass das Errichtungskapital (Grundstockvermögen) erhalten worden ist.

Die Erträge der Stiftung in Höhe von 245,3 TEUR sind für satzungsgemäße Zwecke verwendet worden. Wesentliche Umsätze und Erträge stammen aus Erlösen aus Pflegesätzen (240,2 TEUR) und Erstattungen aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz (2,7 TEUR).

Zum 31.12.2018 wurden insgesamt 72 Mitarbeitende beschäftigt.

Inhaltliche Arbeitsschwerpunkte der Stiftung lagen im Berichtszeitraum im Bereich Jugendhilfe (SGB VIII) insbesondere im Bereich Hilfen zur Erziehung. Im Betriebsteil *INDEPENDENT LIVING Stiftung Betriebsteil Kinderheim Rosengarten Jugendhilfeverbund Frankfurt (Oder)* wurden die folgenden flexiblen, stationären und ambulanten Erziehungshilfen für Frankfurt (Oder) und Umgebung angeboten:

- stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Wohngemeinschaften (§ 27 i. V. m. § 34, § 41 SGB VIII),
- Hilfen zur Erziehung Vater-/Mutter-Kind (nach § 34 SGB VIII),
- Hilfe für junge Mütter (gemäß § 19 SGB VIII),
- teilstationäre Unterbringung im betreuten Einzelwohnen (BEW), stundenweise Betreuung und Gruppenanbindung, Unterbringung in Einraumwohnungen des Trägers,
- ambulante Hilfen zur Erziehung (nach § 27 in Verbindung mit § 30, § 31, § 35 und § 41),
- ambulantes Clearing als Methode zur Abklärung von Kindeswohl und Betreuungsbedarf.

Die Leistungsbeschreibungen orientieren sich an den im „Leitbild für flexible Erziehungshilfen“ der Stadt Frankfurt (Oder) fixierten Zielen, Standards und Ressourcen. Die Belegungssituation als auch die betriebswirtschaftliche Situation kann als positiv bewertet werden.

Die Finanzierung des Betriebsteils im Bereich Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) erfolgt über drei Finanzierungsformen:

- Zuwendungen
- Leistungsverträge
- sozial-/jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis

Die Finanzierung über Zuwendungen findet sich in der Kinder- und Jugendhilfe vornehmlich in den Bereichen, in denen keine Rechtsansprüche bestehen, oder wo es sich, falls Rechtsansprüche bestehen, um „Rechtsansprüche auf weiche Leistungen“ handelt, also Situationen, in denen die Finanzierung (und Abrechnung) über einzelne leistungsberechtigte Personen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dies betrifft beispielhaft niederschwellige, offene Angebote oder allgemeine Beratungsangebote. Es besteht ein Rechtsverhältnis allein zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 SGB III.

Nach § 77 SGB VIII können auch Leistungsverträge zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe ausgehandelt werden. Dies sind Verträge, in denen die Erbringung konkreter Leistungen gegen konkretes Entgelt unmittelbar miteinander verknüpft sind.

Das sozialrechtliche bzw. jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis kommt zur Anwendung, wenn ein konkreter Rechtsanspruch vorliegt (Entgeltübernahme). Die jeweilige leistungsberechtigte Person (z.B. Jugendlicher) hat einen Anspruch gegen den Leistungsträger. Der Rechtsanspruch und somit die Finanzierung werden formal über einen Bescheid des Jugendamtes geregelt. Zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger sind in der Regel Vereinbarungen abgeschlossen, die den Rahmen für die Finanzierung der Leistungserbringung, die Übernahme der Kosten durch den Leistungsträger regeln. Aus diesem Regelwerk ergibt sich (wenn die Voraussetzungen vorliegen) ein Anspruch auf Übernahme des Entgeltes für den Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungsträger. Rechtsgrundlage sind die § 77 und § 78ff. SGB III.

Im Berichtszeitraum fanden vier Stiftungsratssitzungen sowie zwei Vorstandssitzungen statt. Die konstituierende Sitzung des Kuratoriums erfolgte am 22.05.2019. Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen. Sie haben die Sorgfaltspflichten einer/s ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung bzw. Aufsichtsrates gewahrt.